



TANZCLUB
SAMEDAN
OBERENGADIN
tanzensamedan.ch

Statuten

Gültig ab GV vom
13. Februar 2024

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1:

Unter dem Namen «Tanzclub Samedan Oberengadin» (nachstehend TCSO genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Samedan.

Art. 2:

Der Verein pflegt das Gesellschaftstanz und das gesellige Zusammensein. Standard-, Latin- sowie andere Tänze können gelernt werden.

Art. 3:

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

Art. 4:

Der TCSO umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

- Aktivmitglieder
- Juniormitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 5:

Aktivmitglieder sind Personen, die im Laufe des Kalenderjahres das 20. Altersjahr erreichen.

Art. 6:

Als Juniormitglieder gelten Personen bis zum Ende des Kalenderjahres ihres 19. Lebensjahres.

Art. 7:

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben.

Art. 8:

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCSO, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

B. Rechte und Pflichten

Art. 9:

Aktiv- und Juniormitglieder sind an der Generalversammlung (nachstehend GV genannt) stimmberechtigt.

Art. 10:

Passivmitglieder sind beim TCSO willkommen. An der GV haben sie kein Stimmrecht.

Art. 11:

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 12:

In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden.

Art. 13:

Die Mitglieder sind verpflichtet, den an der GV festgelegten Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Wer nach dem 1. Juli eintritt, entrichtet noch den halben Mitgliederbeitrag.

Art. 14:

Ein Übertritt von Aktivmitgliedschaft zu Passivmitgliedschaft kann nur schriftlich an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

C. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 15:

Der Austritt aus dem Club kann nur in schriftlicher Form an den Vorstand, auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 16:

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Gesellschaftstanzens ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die GV entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und endgültig.

III. Organisation

Art. 17:

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Art. 18:

Das Vereinsjahr und damit die Geschäftsabschlüsse enden auf das Kalenderjahr.

Die ordentliche GV findet im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.

Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich oder per Mail zugestellt werden.

Art. 19:

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Die Einladung und die Traktandenliste für die ausserordentliche GV sind den Mitgliedern ebenfalls 10 Tage im Voraus schriftlich oder per Mail zuzustellen.

Art. 20:

In die Kompetenz der GV fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e) Revision der Statuten
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 21:

Anträge der Mitglieder an die GV müssen dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der GV schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der GV nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 22:

Die Beschlüsse an der GV werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen; es sei denn, dass ein stimmberechtigtes Mitglied die Durchführung in geheimer Wahl oder Abstimmung verlangt. Beschlüsse zur Ernennung von Ehrenmitgliedern erfordern ein qualifiziertes Mehr von 2/3.

B. Der Vorstand

Art. 23:

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen.

Art. 24:

Der Vorstand soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, nämlich aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier

Es können bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden (Vizepräsident, Beisitzer, usw.)

Art. 25:

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahren, die Wiederwahl ist möglich.

Art. 26:

Für den TCSO zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Bankverkehr zeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift. Der Präsident, hat ständig Einsicht in den Bankverkehr. Bei Ausfall des Kassiers übernimmt er seine Rechte und Pflichten.

Art. 27:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

Art. 28:

Der Vorstand hat die Kompetenz, über nicht budgetierte Ausgaben bis maximal CHF 2000.--/Jahr zu verfügen.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 29:

Die GV wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, die Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren und Suppleant dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 30:

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TCSO, die Buchhaltung und die Belege zu prüfen. Sie haben zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht mit einem Antrag bezüglich Abnahme oder Ablehnung der Rechnung zu erstellen.

IV. Statutenrevisionen, Auflösung des Clubs

Art. 31:

Die Statuten können durch die GV (ordentliche oder ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 32:

Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen GV möglich. Der Antrag zu einer solchen GV ist vom Vorstand oder

2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der GV selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über eine Auflösung oder eine Fusion.

Art. 33:

Wird die Auflösung beschlossen, so kommt das gesamte Guthaben einer sozialen Institution in Samedan zugute.

Anlässlich der ordentlichen GV vom 20. Februar 2007 wurden diese Statuten einstimmig genehmigt.

Samedan, den 20. Februar 2007

Tanzclub Samedan Oberengadin

Die Präsidentin:

Verena Zürcher

Der Vizepräsident

Morin Acheson

Änderungen / Ergänzungen

An der 17. ordentlichen GV vom 12. Februar 2019 wurde bei Artikel 22 der Passus «Beschlüsse zur Ernennung von Ehrenmitgliedern erfordern ein qualifiziertes Mehr von 2/3» hinzugefügt.

An der 19. ordentlichen GV vom 31. August 2021 wurde bei Artikel 18 und 19 die Möglichkeit hinzugefügt, dass die Einladung zur GV auch per Mail erfolgen kann. Notiz: Wegen behördlichen Einschränkungen (Pandemie) konnte die GV in diesem Jahr erst nach Ablauf des 1. Quartals durchgeführt werden.

An der 22. ordentlichen GV vom 13. Februar 2024 wurde

- die Schreibweise diverser Artikel der heute üblichen Sprache angepasst;
- Artikel 26 erweitert, neu übernimmt der Präsident bei Ausfall des Kassiers dessen Rechte und Pflichten.

Samedan, den 13. Februar 2024

Tanzclub Samedan Oberengadin

Der Präsident

Antonio Giacometti

Der Vizepräsident

Gion Duri Roner